

**Datenschutzinformationen für die Anwendung
„emeld21“
sowie für die verwendeten Module
„civex-P“; „civex-M“, „OLAV“, „GEKA“,
„eAkte incl. Bürgermonitor“, „Wahlen“ und „OLIWA“**

Inhalt

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen.....	3
2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten.....	3
3. Allgemeines zur Datenverarbeitung	3
3.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten.....	3
3.2 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten	12
3.3 Datenlöschung und Speicherdauer.....	13
3.4 Empfänger der Daten	14
4. Rechte der betroffenen Person	16
4.1 Recht auf Auskunft	16
4.2 Recht auf Berichtigung	16
4.3 Recht auf Löschung.....	16
4.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	16
4.5. Recht auf Widerspruch	16
4.6. Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung	17
4.7 Recht auf Beschwerde.....	17

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Hilfe der Anwendung emeld21 und der verwendeten Module civex-P (automatisierte einfache Melderegisterauskunft), civex-M (automatisierte einfache Melderegisterauskunft für privatwirtschaftliche Kunden), OLAV (Online-Anträge und -Vorgänge), GEKA (Anwendung zur Erfassung aller anfallenden Gebühren und Buchungen mit Anbindung an Kassen- und EC-Automaten), eAkte incl. Bürgermonitor (Speicherung von Dokumenten, Dateien und Schriftstücken, elektronische Ablage), OLIWA (Onlinebeantragung von Briefwahlunterlagen) und Wahlen (Verwaltung und Verarbeitung von Daten wahlberechtigter Personen) bei der Kreisstadt Hofheim am Taunus und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Kreisstadt Hofheim am Taunus - der Magistrat
Fachbereich Zentrales
- Bürgerbüro und Statistik-
-Wahlbüro-
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Telefon Bürgerbüro und Statistik: 06192 202 270
Telefon Wahlbüro 06192 202 494
E-Mail Bürgerbüro: buengerbuero@hofheim.de
E-Mail Wahlbüro: wahlen@hofheim.de

Beachten Sie, dass unter Umständen andere Behörden oder Personen auf die im Melderegister gespeicherten Daten zugreifen können oder diese übermittelt bekommen (s.u. [3.4](#)). Verantwortlich für die Verarbeitungen der übermittelten Daten sind allein die datenempfangenden Stellen, deren Datenverarbeitung nicht Gegenstand dieser Datenschutzzinformation ist.

2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Kreisstadt Hofheim am Taunus
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Tel.: 06192 202217
E-Mail: datenschutz@hofheim.de

3. Allgemeines zur Datenverarbeitung

3.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie des Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Für die Erfüllung der durch Rechtsvorschrift vorgegeben Aufgaben der Melde- und Passbehörde gem. § 2 Bundesmeldegesetz (BMG), § 9 PAuswG, § 6 PassG und § 8 eIDKG ist die elektronische Verarbeitung mit Hilfe der Anwendung emeld21 sowie für die verwendeten Module „civex-P“, „civex-M“, „OLAV“, „GEKA“, „eAkte incl. Bürgermonitor“, „Wahlen“ und „OLIWA“ folgender Daten vorgesehen:

Daten	Rechtsgrundlage	Modul
Name (auch frühere Namen), ggf. Geburtsname	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 1 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 1 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 1 eIDKG, §§ 14 Abs. 1 Satz 1 EuWO, 14 Abs. 1 Satz 1 BWO, 3 Abs. 1 Satz 1 LWO, 7 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO, 19 Abs. 1 Satz 2 BWO, 6 Abs. 1 Satz 2 LWO, 10 Abs. 1 Satz 2 KWO, §§ 26 Abs. 2 EuWO, 27 Abs. 2 BWO, 13 Abs. 2 LWO, 17 Abs. 2 KWO, § 17a Abs. 2 Satz 2 EuWO	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Vorname (Kennzeichnung gebräuchlicher Vorname)	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 2 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 2 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 2 eIDKG, §§ 14 Abs. 1 Satz 1 EuWO, 14 Abs. 1 Satz 1 BWO, 3 Abs. 1 Satz 1 LWO, 7 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO, 19 Abs. 1 Satz 2 BWO, 6 Abs. 1 Satz 2 LWO, 10 Abs. 1 Satz 2 KWO, §§ 26 Abs. 2 EuWO, 27 Abs. 2 BWO, 13 Abs. 2 LWO, 17 Abs. 2 KWO, § 17a Abs. 2 Satz 2 EuWO	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Doktorgrad	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 3 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 3 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 3 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen
Ordensname, Künstlername	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 18 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 4 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 13 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV

Anschrift (derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich, Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb; bei Zuzug aus Ausland auch der Staat und letzte Anschrift im Inland; bei Wegzug ins Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat; Mit ein- und Auszugdaten bzw. letzten Wegzug aus einer Wohnung im Inland, sowie Datum des letzten Zuzuges aus dem Ausland	§ 3 Abs. 1 Nr. 12, 13 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 8 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 8 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 6 eIDKG, §§ 14 Abs. 1 Satz 1 EuWO, 14 Abs. 1 Satz 1 BWO, 3 Abs. 1 Satz 1 LWO, 7 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO, 19 Abs. 1 Satz 2 BWO, 6 Abs. 1 Satz 2 LWO, 10 Abs. 1 Satz 2 KWO, §§ 26 Abs. 2 EuWO, 27 Abs. 2 BWO, 13 Abs. 2 LWO, 17 Abs. 2 KWO	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
E-Mailadresse	§23 Nummer 17 PAuswG, §21 Nr. 8a PassG, §19 Absatz 3 Nummer 6a eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P
Geburtsdatum und Geburtsort, sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 4,5 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 5 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 4,5 eIDKG, §§ 14 Abs. 1 Satz 1 EuWO, 14 Abs. 1 Satz 1 BWO, 3 Abs. 1 Satz 1 LWO, 7 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 26 Abs. 2 EuWO, 27 Abs. 2 BWO, 13 Abs. 2 LWO, 17 Abs. 2 KWO, § 17a Abs. 2 Satz 2 EuWO	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Geschlecht (divers, männlich, weiblich)	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BMG, §21 Abs.1 Nr. 6 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, Wahlen
Größe	§ 23 Absatz 3 Nr. 6 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 7 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Farbe der Augen	§ 23 Absatz 3 Nr. 7 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 7 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV

Derzeitige Staatsangehörigkeit	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 9 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 9 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 7, eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, Wahlen
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Seriennummer des Ausweisdokumentes	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 11 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 10 PassG, §19 Abs. 3 Nr. 8 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz- Personalausweis, anerkannter Pass oder Passersatzpapier <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungsbehörde - Ausstellungsdatum - Letzter Tag der Gültigkeitsdauer - Seriennummer - Sperrkennwort (Personalausweis) - Sperrsumme (Personalausweis) 	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
eID Karte <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellungsbehörde - Letzter Tag der Gültigkeitsdauer - Seriennummer - Sperrkennwort - Sperrsumme 	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Gesetzlicher Vertreter <ul style="list-style-type: none"> - Familienname, - Vorname, - Doktorgrad, - Anschrift, - Geburtsdatum, - Geschlecht, - Sterbedatum, - Auskunftssperren gem. § 51 BMG und bedingter Sperrvermerke nach § 52 BMG 	§ 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG, § 23 Absatz 3 Nr. 10 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 13 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV

Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartner zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, Wahlen
Ehegatte/Lebenspartner - Familienname, - Vorname, - Doktorgrad, - Anschrift, - Geburtsdatum, - Geschlecht, - Sterbedatum, - Auskunftssperren gem. § 51 BMG und bedingter Sperrvermerke nach § 52 BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Minderjährige Kinder - Familienname, - Vorname, - Doktorgrad, - Anschrift, - Geburtsdatum, - Geschlecht, - Sterbedatum, - Auskunftssperren gem. § 51 BMG und bedingter Sperrvermerke nach § 52 BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat	§ 3 Abs. 1 Nr. 19 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen
AZR-Nummer in den Fällen nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes	§ 3 Abs. 1 Nr. 17a BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor),
Auskunfts- und Übermittlungssperren	§ 36 BMG, § 51 Abs. 1 BMG, § 3 Abs. 1 Nr. 18 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Sperrkennwort und Sperrsumme	§ 23 Absatz 3 Nr. 12 PAuswG, § 19 Absatz 3 Nr. 9 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV

Letzter Tag der Gültigkeit	§ 23 Absatz 3 Nr. 13 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 11 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 10 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Ausstellende Behörde	§ 23 Absatz 3 Nr. 14 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 14 PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 11 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
die örtlich zuständige Personalausweisbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Behörde identisch ist	§ 23 Absatz 3 Nr. 14a PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 14a PassG, § 19 Absatz 3 Nr. 12 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Nachweis über Erteilte Ermächtigung	§ 23 Absatz 3 Nr. 19 PAuswG i.V.m. § 8 Abs.4 Satz 2 PAuswG, §21 Abs.1 Nr. 12 PassG i.V.m. § 19 Absatz 4 Satz 2 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Lichtbild	§ 23 Absatz 3 PAuswG, §21 Abs.1 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Unterschrift des Passinhabers	§ 23 Absatz 3 PAuswG, §21 Abs.1 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Verfahrensbedingte Bearbeitungsvermerke	§ 23 Absatz 3 PAuswG, §21 Abs.1 PassG, § 19 Absatz 3 eIDKG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Vermerke über Anordnungen	§21 Abs.1 Nr. 15 i.V.m. §§ 7,8 und 10 PassG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Ausschluss von der Wählbarkeit	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, Wahlen (Postbox)
Ausschluss von der Wahlberechtigung	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BMG	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, Wahlen (Postbox)
Pflicht Unionsbürger bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BMG, i.V.m § 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes.	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV

Zur Bildung und Anwendung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen <ul style="list-style-type: none"> - Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft (Datum Ein- und Austritt) - Familienstand - Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft - Identifikationsnummer oder vorläufiges Bearbeitungsmerkmal (des Ehegatten/Lebenspartner; Der minderjährigen Kinder mit gleichem alleinigen/Hauptwohnsitz) 	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BMG, i.V.m § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetze	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal/ Identifikationsnummer	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BMG, i.V.m § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Passversagungsgründe	§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BMG,	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Tatsache das Waffenrechtliche Erlaubnis erteilt/Waffenverbot erlassen worden ist (veranlassende Behörde, mit Datum)	§ 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG,	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Tatsache das sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt/Befähigungsschein erlassen worden ist (veranlassende Behörde, mit Datum)	§ 3 Abs. 2 Nr. 8 BMG, i.V.m. § 20 Sprengstoffgesetz	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Ersuchen von Aufenthaltsanfragen von Behörden/sonstiger öffentlicher Stellen (wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und eine neue Wohnung nicht bekannt ist) mit Datum der Anfrage und Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von 2 Jahren	§ 3 Abs. 2 Nr. 9 BMG,	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV

Name und Anschrift des Eigentümers der Wohnung, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung, sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers	§ 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG, i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV
Telefonnummer	Daten dienen der Kontaktaufnahme, soweit Antragstellung nicht persönlich erfolgt. Werden gelöscht, soweit der Zweck für welchen Sie benötigt werden, verarbeitet worden ist. Art.5 e DSGVO	OLAV, Wahlen, OLIWA (optional)
Faxnummer	Daten dienen der Kontaktaufnahme, soweit Antragstellung nicht persönlich erfolgt. Werden gelöscht, soweit der Zweck für welchen Sie benötigt werden, verarbeitet worden ist. Art.5 e DSGVO	OLAV
Bemerkungen, Begründungen	Daten dienen der Kontaktaufnahme, soweit Antragstellung nicht persönlich erfolgt - Werden gelöscht, soweit der Zweck für welchen Sie benötigt werden, verarbeitet worden ist. Art. 6 Abs. 1 DSGVO	OLAV
Daten zum Antragsteller Namen, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse	§ 44 BMG i.V.m. Nr. 44.01.1 allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes	Emeld21, emeld21-eAkte (incl. Bürgermonitor), OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA (optional)
Name, Adresse	§ 4 Abs. 2 GemKVO, § 110 HGO	GEKA
Zahlungsart	§ 4 Abs. 2 GemKVO, § 110 HGO	GEKA
Leistung	§ 4 Abs. 2 GemKVO, § 110 HGO	GEKA
Gebühr	§ 4 Abs. 2 GemKVO, § 110 HGO	GEKA
Benutzer, Name, Telefon, E-Mail	§ 4 Abs. 2 GemKVO, § 110 HGO	GEKA

Technische Daten	Modul
Vorgangsart (Name des Prozesses)	Emeld21, civex-M, civex-P, Wahlen
Vorgangs-ID und automatisch generierte ID, die miteinander verknüpft werden	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Eingangsdatum	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Serverlogfiles	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Name der abgerufenen Website	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufes	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Übertragene Datenmenge	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Meldung über erfolgreichen Abruf	OLAV, civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Referrer-URL (die zuvor besuchte Seite)	OLAV, civex-M, civex-P
IP-Adresse	OLAV, civex-M, civex-P
Transaktionsprotokoll	GEKA
Betriebssystem des Nutzers	civex-M, civex-P, Wahlen
Sessioncookies	civex-M, civex-P, Wahlen, OLIWA
Browsertyp nebst Version	Wahlen

3.2 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel Art. 6 Abs. 1c) und e) DSGVO und Artikel 9 Absatz 2 a), c), g) und j) DSGVO in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz i.V.m den vorstehend unter 3.1 und im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen.

Zur Erfüllung aller Aufgaben gem. § 2 Bundesmeldegesetz (BMG), § 9 Personalausweisgesetz (PAuswG), § 6 Passgesetz (PassG) und § 8 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz - eIDKG) wird die Anwendung emeld21 zur Führung des Melde-, Personalausweis-, Pass- und elektronischem Identitätsnachweisregisters für hessische Kommunen verwendet.

Emeld21 verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Abs 1 DSGVO. Der Umfang der zu speichernden personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 3 BMG. Der Datenumfang im Melderegister wird durch § 3 BMG vorgegeben. In § 23 PAuswG, § 21 PassG und § 19 eID-KGesetz werden alle Daten aufgeführt, die im Personalausweis-/Passregister/eID-Karten-Register gespeichert werden dürfen. In § 5 PAuswG und § 4 PassG werden alle Daten aufgeführt, die der Personalausweis bzw. Pass enthält. In § 4 eIDKG werden alle Daten aufgeführt welche in einer eID-Karte gespeichert werden dürfen.

Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte können gem. §§ 39 und 49 BMG auch über automatisierte Abrufverfahren und Portale erfolgen. Zur Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen siehe im Übrigen [Nr. 3.4.](#)

Im Rahmen von gebührenpflichtigen Melde-, Pass-, Personalausweis- und eID-Karten-Vorgängen werden notwendige Zahlungsdaten erfasst, verarbeitet, gespeichert, geändert und gelöscht (Art. 6 Abs. 1 a) (ggfs. i.V.m. Art. 9 Absatz 2 a) DSGVO).

Emeld21 verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 DSGVO. Der Umfang der zu speichernden personenbezogenen Daten ergibt sich aus §§ 14 Abs. 1 Satz 1 EuWO, 14 Abs. 1 Satz 1 BWO, 3 Abs. 1 Satz 1 LWO und 7 Abs. 1 Satz 1 KWO (Führen des Wählerverzeichnisses). Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte können gem. §§ 14 Abs. 1 Satz 2 EuWO, 14 Abs. 1 Satz 2 BWO, 3 Abs. 1 Satz 2 LWO und 7 Abs. 1 Satz 2 KWO auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt gem. §§ 15 Abs. 1 EuWO, 16 Abs. 1 BWO, 5 Abs. 1 LWO und 9 Abs. 1 KWO von Amts wegen oder gem. §§ 15 Abs. 2 EuWO, 16 Abs. 2 BWO, 5 Abs. 4 LWO und 9 Abs. 5 KWO. Die Zuständigkeit für die Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis ergibt sich aus §§ 16 EuWO und 17 BWO. Die Zuständigkeit für die Eintragung von Unionsbürgern von Amts wegen und auf Antrag sind in den §§ 17a, 17b EuWO und 9 Abs. 4 KWO geregelt.

Das Ausstellen von Wahlbenachrichtigungen für alle Wahlberechtigten ist durch die §§ 18 Abs. 1 EuWO, 19 Abs. 1 BWO, 6 Abs. 1 LWO und 10 Abs. 1 KWO geregelt.

Für die Erteilung von Wahlscheinen ist gem. §§ 25 EuWO, 26 BWO, 12 LWO und 16 KWO die Gemeindebehörde zuständig, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist. Bei der Antragstellung muss der Antragsteller Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben (§§ 26 Abs. 2 EuWO, 27 Abs. 2 BWO, 13 Abs. 2 LWO und 17 Abs. 2 KWO). Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde gem. §§ 27 Abs. 6 EuWO, 28 Abs. 6 BWO, 15 Abs. 6 LWO und 18 Abs. 6 KWO ein Wahlscheinverzeichnis.

Datenschutzrechtliche Spezialregelungen der jeweiligen Wahl sind in den §§ 78 EuWO, 85 BWO, 72a LWO und 110a KWO geregelt.

Die online Beantragung von Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauskünften werden gem. §30 c Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und § 150e Gewerbeordnung (GewO) direkt über die Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) durch den Bürger selbst administriert vorgenommen. Bei den Services der online Beantragung von Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauskünften handelt es sich um externe Services, auf welche die Kreisstadt Hofheim am Taunus lediglich verweist. Die entsprechenden Datenschutzregelungen können dem Internetauftritt des Bundesamtes für Justiz, welches beide Services verantwortet, entnommen werden (https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Datenschutz/Datenschutz_node.html).

3.3 Datenlöschung und Speicherdauer

Die Aufbewahrung von Meldedaten welche in emeld21 und den Modulen civex-P (automatisierte einfache Melderegisterauskunft), civex-M (automatisierte einfache Melderegisterauskunft für privatwirtschaftliche Kunden), OLAV (Online-Anträge und -Vorgänge), GEKA (Anwendung zur Erfassung aller anfallenden Gebühren und Buchungen mit Anbindung an Kassen- und EC-Automaten), eAkte incl. Bürgermonitor (Speicherung von Dokumenten, Dateien und Schriftstücken, elektronische Ablage) verarbeitet werden, ist gem. § 13 BMG geregelt. Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 17a, 18 und 19 BMG genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BMG im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG und die Feststellung der Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 7 und 8 BMG.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach § 13 Absatz 1 BMG weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern, es sei denn § 14 BMG sieht eine frühere Löschung vor. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Für die in § 13 Absatz 2 Satz 4 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Fälle gelten gem. § 14 Satz 2 BMG kürzere Löschfristen.

Die in Pass-/Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen gem. § 21 Abs. 4 PassG, § 23 Abs. 4 PAuswG , aufzubewahren. Die zu einem Dokument gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Dokuments auf welches diese sich beziehen gelöscht. Die bei den Pass-/Personalausweisbehörden zum Zwecke der Ausstellung der Personaldokumente verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind gem. §16 Abs. 3 PassG und § 26 Abs. 2 PAuswG spätestens nach Aushändigung des Dokuments zu löschen.

Die im eID-Karten-Register erfassten Daten sind gem. § 19 Absatz 4 eID-Kartengesetz mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Die für das Modul GEKA erhobenen technischen Protokolldaten und personenbezogenen Daten werden gem. § 40 BMG für mindestens 12 Monate aufbewahrt und gesichert. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt. Die Protokolldaten dürfen nur für die Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs des Registers und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden.

Die Aufbewahrungsfrist der Buchungsbelege, Bücher und Inventare wird durch § 147 Abgabenordnung (AO) und § 37 Gemeinde Haushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren

Die für das Modul civex-P erhobenen technischen Protokolldaten werden gem. § 40 BMG für mindestens 12 Monate aufbewahrt und gesichert. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt. Die Protokolldaten dürfen nur für die Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs des Registers und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden.

Die für das Modul civex-M erhobenen technischen Daten und personenbezogene Daten (Abrufdaten aus dem Melderegister) werden gem. § 40 BMG für mindestens 12 Monate aufbewahrt und gesichert. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt. Die Protokolldaten dürfen nur für die Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs des Registers und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden. Die Daten der registrierten Kunden werden entsprechend der mit der ekom21 geschlossenen Vertragslaufzeit gespeichert.

Bei den im Modul OLAV gespeicherten technischen Daten handelt es sich um die Antragsdaten (Einwilligung), diese werden bis zur Abholung durch emeld21 im Inforegister gespeichert und in emeld21 für ein Jahr gespeichert. Die Protokolldaten werden für acht Tage gespeichert. Die Dokumentennummer wird nach Aushändigung des Dokumentes an den/die Antragsteller/in gelöscht.

Die Aufbewahrung der Daten in den Modulen Wahlen und OLIWA ist gem. §§ 83 Abs. 2 EuWO, 90 Abs. 2 BWO, 76 Abs. 2 LWO und 112 Abs. 2 KWO geregelt. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl, sind die Daten zu löschen/vernichten. Außer die Bundeswahlleitung, Landeswahlleitung oder Gemeindevahlleitung ordnet aufgrund schwebender Verfahren etwas Anderes an.

Die durch die Nutzung des Modul OLAV (Online-Anträge und Vorgänge) erzeugten Logfiles (technische Protokolldaten) werden für die Dauer von 90 Tagen gespeichert und anschließend automatisch und unwiederbringlich gelöscht. Des Weiteren wird durch die Server der ekom21-KGRZ Hessen die IP-Adresse des anfragenden Nutzers, für die Dauer von 7 Tagen in der Web Applikation Firewall (WAF) der ekom21-KGRZ Hessen gespeichert Nach Ablauf von 7 Tagen wird die IP-Adresse des anfragenden Nutzers automatisch und unwiederbringlich gelöscht.

3.4 Empfänger der Daten

Es werden zentral Daten zur Auskunftserteilung nach §§ 34 und 38 BMG in Verbindung mit den Bestimmungen des BMeldDüV sowie des § 49 BMG und der Datenweitergabe i.S.d. § 37 BMG bereitgestellt (z.B. Wahlen). Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und anderen Meldebehörden sowie auch weiteren Nicht-Meldebehörden erfolgen im XÖVStandard im Auftrag über die ekom21.

Darüber hinaus empfangen Privatpersonen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechtes auf Antrag Melderegisterauskünfte gem. § 44 ff. BMG.

Die Daten von Bürgerinnen und Bürger und Ausweisdokumenten werden mit emeld21 erfasst, gespeichert, fortgeschrieben, korrigiert, geändert, gepflegt und gelöscht. Dies erfolgt per XÖV Nachrichten oder manuell durch den Sachbearbeiter im Fachamt (Bürgerbüro).

Gem. §30ff. BMG und der 1. + 2. BMeldDÜV erfolgt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen Behörden sowie eine Datenweitergabe innerhalb einer Verwaltungseinheit. Bereitstellung erfolgt über gesicherte Verbindung.

Unter den Voraussetzungen des § 16 BMG werden Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme angeboten.

Es können gem. § 35 BMG Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden und anderen öffentlichen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes, Organen und Einrichtungen der Europäischen Union oder Organen und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft erteilt werden.

Wählerverzeichnisse und Wahlscheinverzeichnisse sind gem. §§ 82 Abs. 1 EuWO, 89 Abs. 1 BWO, 75 Abs. 1 LWO und 111 Abs. 1 KWO so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Anträge von Unionsbürgern sind gem. § 87 Abs. 1 EuWO nach Wegzug des Bürgers an die Meldebehörde der neuen Wohnung weiterzuleiten.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Als Auftragsverarbeiterin für emeld21 sowie die von dieser Datenschutzinformation erfassten Module wird die ekom21 GmbH, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen tätig.

Die ekom21 setzt weitere Unterauftragsverarbeiter ein. Dies sind:

- HSH, Rudolf-Diesel-Straße 2, 16356 Ahrensfelde
- SAASCOM, Heidelberger Str. 6, 64283 Darmstadt
- Lorenz Orga-Systeme GmbH, Eschborner Landstraße 75, 60489 Frankfurt am Main)
- Soft- und Hardware Vertriebs GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 2, 16356 Ahrensfelde (Verfahrensentwicklung; Wartung und Support)
- RISER ID Services GmbH, Rudolfstraße 9, 10245 Berlin

4. Rechte der betroffenen Person

4.1 Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft gem. Art. 15 DSGVO über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht unter Umständen durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt sein kann (z.B. § 11 BMG, §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 33 HDSIG).

Die Einsicht in das Wählerverzeichnis ist gem. §§ 20 Abs. 1 EuWO, 21 Abs. 1 BWO, 8 Abs. 1 LWO und 12 Abs. 1 KWO während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamts möglich.

4.2 Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DSGVO eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Nach Beginn der Einsichtsfrist ist gem. §§ 22 Abs. 1 EuWO, 23 Abs. 1 BWO, 10 Abs. 1 LWO und 14 Abs. 1 KWO die Eintragung oder Streichung sowie Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig, kann die Gemeindebehörde gem. §§ 22 Abs. 2 EuWO, 23 Abs. 2 BWO, 10 Abs. 2 LWO und 14 Abs. 2 KWO den Mangel von Amts wegen beheben.

4.3 Recht auf Löschung

Sie können unter den Bedingungen des Art. 17 DSGVO und des § 14 Abs. 3 BMG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.

4.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DSGVO das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

4.5. Recht auf Widerspruch

Sie haben nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

Dies ist nur dann der Fall, wenn an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Gegen das Wählerverzeichnis kann gem. §§ 21 Abs. 1 und 2 EuWO, 22 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 LWO sowie 13 Abs. 1 KWO Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen.

Gem. §§ 21 Abs. 5 EuWO, 22 Abs. 5 BWO, 9 Abs. 4 LWO und 13 Abs. 4 KWO kann gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Kreis-, bzw. Stadtwahlleitung eingelegt werden.

4.6. Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung

Eine Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist gem. Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Die Verwendung von Melderegisterauskünften für Werbe- und Adresshandel ist gem. § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG ausgeschlossen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung unberührt lässt, diese wird also durch den Widerruf nicht nachträglich rechtswidrig.

4.7 Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gustav-Stresemann-Ring 1

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408-0

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de